

## Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätte des Marktes Siegenburg

Der Markt Siegenburg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte:

### **§ 1 Grundsätzliches**

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum Kindergarteneintritt betreibt der Markt Siegenburg die gemeindliche Kindertageseinrichtung

„Kinderkrippe Sonnenstube“, Antoniusstraße 4 a, 93354 Siegenburg

im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

### **§ 2 Personal**

- 1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Elternbeirat**

- 1) In der Kindertageseinrichtung ist zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ein Elternbeirat einzurichten.
- 2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

### **§ 4 Aufnahme in die Kindertagesstätte**

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in die Kindertagesstätte voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.  
Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten für das Kindertagesstättenjahr. Die Personensorgeberechtigten werden vom genauen Zeitpunkt der Anmeldung durch Mitteilung in der Presse in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindertagesstättenjahres ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind.

- 2) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. September und endet am darauf folgenden 31. August.
- 3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
  - a) Kinder, die im Markt Siegenburg wohnen,
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kinderkrippe bedürfen,
  - e) Alter der Kinder (ältere Kinder haben Vorrang)

Zum Nachweis der Kriterien sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

- 4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Kriterien (Abs. 3), innerhalb derselben Kriterien nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 5**

### **Buchungs- und Öffnungszeiten**

- 1) Das Kind soll während der getätigten Buchungszeit in der Einrichtung anwesend sein. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sowie die gewählten Buchungszeiten sind einzuhalten. Im Interesse der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Die Abholung der Kinder hat pünktlich zu erfolgen.
- 2) Unberührt bleiben im Einzelfall mit dem pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, Therapiestunden, sonstige Verhinderungen).
- 3) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden vom Markt im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt.
- 4) Die gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindertagesstättenjahr. Eine Änderung der Zeiten ist nur zum 01. Januar oder zum Kita-Jahresende möglich.

## **§ 6**

### **Schließungszeiten**

- 1) Die Einrichtung schließt ihren Betrieb jedes Jahr an maximal 30 Tagen. Die genauen Schließzeiten werden den Eltern frühzeitig schriftlich mitgeteilt.

- 2) Während der Schulferien-Zeiten kann der Betrieb reduziert werden. Der Betreuungsbedarf für die reduzierten Betriebszeiten wird gesondert abgefragt.

### **§ 7**

#### **Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

- 1) Bezüglich des Nachweises der ärztlichen Untersuchung ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

### **§ 8**

#### **Abmeldung; Ausscheiden**

- 1) Das Ausscheiden aus der Einrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Abmeldung ist während des Kindertagesstättenjahr nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindertagesstättenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

### **§ 9**

#### **Ausschluss**

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

### **§ 10**

#### **Krankheit, Anzeige**

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Bei einer ansteckenden Krankheit (auch bei Läusen) ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall wird verlangt, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- 3) Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

- 4) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **§ 11 Verpflegung**

Kinder, die die Kindertagesstätte über die Mittagszeit besuchen, können in der Einrichtung ein Mittagsessen einnehmen. Die anfallenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu übernehmen. Die Teilnahme am Mittagsessen ist mit der Anmeldung zu buchen.

## **§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- 1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden oder Elterngespräche zu besuchen.
- 2) Elterngespräche / Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

## **§ 13 Aufsichtspflicht**

- 1) Die Kindertagesstätte übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet bei der Verabschiedung durch das Personal.
- 2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Die Kinder müssen grundsätzlich in die Kindertagesstätte gebracht und dort einer verantwortlichen Erziehungsperson übergeben werden.
- 3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Eine zur Abholung berechtigte Person ist im Voraus schriftlich zu benennen oder rechtzeitig mündlich mitzuteilen.

## **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertagesstätten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6).

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Siegenburg, den 26.07.2012

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line and a small flourish.

Kiermaier  
1. Bürgermeister